

4. die Schaffung betrieblicher Einrichtungen für die praktische und theoretische Aus- und Fortbildung der Arbeitskräfte;
5. die Förderung der Aktivisten- und Wettbewerbsbewegungen;
6. die ständige Verbesserung der materiellen Bedingungen, insbesondere der Wohnverhältnisse für die Arbeiter und Angestellten;
7. die Schaffung der Voraussetzungen für eine weitestgehende Einbeziehung von Frauen in den Produktionsprozeß durch eine regelmäßig wiederkehrende Überprüfung der Arbeitsplätze;
8. die Durchführung von Arbeitsplatzanalysen zum Zwecke der weiteren Einbeziehung Körperbehinderter, insbesondere Schwerbeschädigter in die Produktion sowie die Anregung und Förderung der Entwicklung von Hilfseinrichtungen, Spezialwerkzeugen u. dgl. für diese Personen.

§ 6

(1) Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erteilt, soweit erforderlich, Auflagen zur Durchführung der von der Staatlichen Plankommission aufgestellten Arbeitskräftepläne und zur Beschaffung von Arbeitskräften für Objekte, die volkswirtschaftlich von besonderer Bedeutung sind.

(2) Sowohl die Arbeitskräftelenkung als auch die Werbung von Arbeitskräften haben in enger Zusammenarbeit mit den Vertretungen der demokratischen Massenorganisationen (Freier Deutscher Gewerkschaftsbund, Freie Deutsche Jugend, Demokratischer Frauenbund Deutschlands) zu erfolgen.

§ V

Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik erläßt im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, den zuständigen Fachministerien und den Staatssekretariaten mit eigenem Geschäftsbereich und nach Anhören des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 8

Die Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig werden Verordnungen oder andere Rechtsvorschriften, soweit sie den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehen, unwirksam.

Berlin, den 12. Juli 1951

Die Regierung der
Deutschen Demokratischen Republik
G r o t e w o h l
Ministerpräsident
Ministerium für Arbeit
C h w a l e k
Minister

Verordnung über die Regelung des Stellenplanwesens. i

Vom 12. Juli 1951

Um die Struktur des staatlichen Verwaltungs- und Wirtschaftsapparates weiter zu verbessern, um eine den gestellten Aufgaben entsprechend straffere Stellenplanordnung zu sichern und so eine strenge Sparsamkeit bei der Verwendung der für den Verwaltungsapparat bereitgestellten Haushaltsmittel durchzusetzen, wird verordnet:

§ 1

Bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle wird eine Stellenplankommission gebildet.

§ 2

Die Stellenplankommission bei der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle besteht aus

1. dem Vorsitzenden der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle als Vorsitzendem,
2. dem Staatssekretär im Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik als stellvertretendem Vorsitzenden,
3. dem Staatssekretär für Koordinierung der Finanzwirtschaft,
4. dem Staatssekretär der Regierung und Chef der Regierungskanzlei,
5. einem Mitglied des Sekretariats des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 3

Die Stellenplankommission hat für alle Dienststellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, der Länder, Kreise und Gemeinden und der volkseigenen Wirtschaft sowie aller ihnen angeschlossenen Institute, Anstalten und sonstigen Einrichtungen

1. die von den Dienststellen aufgestellten Strukturpläne zu überprüfen und der Regierung zur Bestätigung vorzulegen,
2. die von den Dienststellen aufgestellten Stellenpläne unter Zugrundelegung der durch die Regierung bestätigten Strukturpläne zu genehmigen,
3. das Stellenplanwesen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Durchführung der sich daraus ergebenden Maßnahmen zur Verringerung der Verwaltungskosten zu regeln und zu kontrollieren,
4. Vorschläge zur Vereinfachung der Struktur und zur Beseitigung von Doppelarbeit in den Staatsorganen und den Verwaltungen der volkseigenen Wirtschaft zu unterbreiten.

§ 4

Die Stellenplankommission ist insbesondere beauftragt:

1. eine allgemein verbindliche Nomenklatur der Tätigkeitsmerkmale auszuarbeiten und Gehaltsätze zu überprüfen,
2. die Stellenpläne, Tätigkeitsmerkmale und Gehaltsätze für die Angestellten und Beschäftigten des Verwaltungsapparates zu prüfen und zu bestätigen, und zwar